

ten die Militärbasen des US-Südkommandos, die sogar nach dem Vertrag von 1903 unrechtmäßig seien, legalisieren und den USA das exklusive Recht geben sollen, in Panama einen neuen Kanal auf Meereshöhe in einer neuen Kanalzone ihrer Wahl zu bauen, ohne irgendwelche Festlegungen und Einschränkungen. Diese Änderungen des Vertrages von 1903 werde das panamesische Volk niemals annehmen.

V. Ein Entschließungsantrag (S/10931/Rev. 1; s. S. 97 dieser Ausgabe) forderte die USA und Panama auf, »ohne Verzug einen neuen Vertrag abzuschließen, durch den die Ursachen der Zwistigkeiten zwischen ihnen schleunig beseitigt« würden. Der ursprüngliche Antrag war bereits entschärft: es fehlten die Aufforderungen an die zukünftigen Vertragsparteien, den Wiederanschluß der Kanalzone an Panama, das Ende der US-Rechtshoheit, die Rückgabe der Hoheitsrechte an Panama bindend zu vereinbaren und grundsätzlich den Übergang der Verantwortung für den Betrieb des Kanals an Panama festzulegen. Auch hatte man darauf verzichtet, sich für eine Neutralisierung des Panama-Kanals auszusprechen und eine Debatte über die Neutralisierung zwischenozeanischer Kanäle durch die Generalversammlung anzuregen. Der Antrag beschränkte sich nun darauf, die Übereinstimmung der beiden Regierungen über die notwendige Aufhebung der bisher gültigen Abmachungen und den Abschluß eines neuen Vertrags über den gegenwärtigen (keinen zusätzlichen!) Panama-Kanal zur Kenntnis zu nehmen. Durch diesen neuen Vertrag solle Panamas legitimer Anspruch erfüllt und die Respektierung wirklicher panamesischer Souveränität über das ganze Staatsgebiet sichergestellt werden. *Panamas Botschafter Boyd* nannte zur Begründung, daß die USA auch die internationalen Häfen an den Endpunkten des Kanals nach ihrem Gutdünken kontrollierten und durch den Betrieb der Panama-Eisenbahn quer über den Isthmus ungerechtfertigte Konkurrenz ausübten. Sie beherrschten ohne ohne Berechtigung den panamesischen Luftraum und setzten eigenmächtig Radiofrequenzen für ihre Übertragungen fest; dies sei ein souveränes Recht des jeweiligen Landes, das mit allen anderen Staaten am gemeinsamen »Naturschatz« des Funkspektrums teilhaben. Die Verwaltung des Kanals werde von den USA diskriminatorisch geführt (Personalpolitik, Löhne, Pensionen, Rassentrennung, Ausbildung): etwa die US-Amerikaner, ein Viertel der Angestellten der Kanalgesellschaft, verdienten mehr als die übrigen drei Viertel Panamesen zusammen. Dies verschärfe die bestehenden Reibungen. Boyd kündigte an, daß die nunmehr im Antrag nicht mehr enthaltenen Forderungen zu gegebener Zeit von Panama wieder geltend gemacht würden.

Der *amerikanische Vertreter Scali* legte in der Abstimmung sein Veto ein, Großbritannien enthielt sich der Stimme, die übrigen 13 Ratsmitglieder stimmten für den Antrag. In einer anschließenden Stellungnahme bedauerte Scali selbst, dazu gezwungen gewesen zu sein, den Antrag so zu Fall gebracht zu haben, habe dieser doch vieles enthalten, dem die Vereinigten

Staaten gerne zugestimmt hätten. Aber die Abstimmung habe Gegenständen gegolten, über die bereits zweiseitig verhandelt werde. Der vorgelegte Antrag sei zudem unausgewogen, unvollständig und ernstlich mißdeutbar. Die bleibenden Unterschiede zwischen den Auffassungen Panamas und der Vereinigten Staaten würden übergangen, der Antrag stelle einseitig die Interessen Panamas heraus. Außerdem könne man vom Panama-Kanal nicht als von einem »Naturschatz« sprechen, weil er kein Werk der Natur, sondern eine sehr vielschichtige Angelegenheit sei. Eine Neuregelung könne nur in eingehenden Verhandlungen gefunden werden. Der US-Delegierte zeigte sich auch indigniert darüber, daß die Atmosphäre der Debatte unter dem Mangel an Mäßigung und Zurückhaltung bei manchen Stellungnahmen gelitten habe.

Der *panamesische Wortführer* erklärte dagegen, die Abstimmung sei ein moralischer Sieg Panamas: zwar hätten die Vereinigten Staaten ihr Veto geltend gemacht, die Welt aber habe gegen die Vereinigten Staaten votiert. Die Panama-Kanal-Frage werde nunmehr im Herbst vor der Generalversammlung zur Sprache gebracht.

VI. Eine zweite Entschließungsvorlage bezweckte die Verurteilung erpresserischer Wirtschaftspraktiken, wie sie multinationalen Gesellschaften in Lateinamerika nachgesagt werden. Der Antrag konnte den Rat passieren, obwohl die westlichen Votomächte in den angesprochenen Tatbeständen keine Gefährdung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sehen wollten und deshalb die Zuständigkeit des Sicherheitsrats ablehnten. In der Sache enthielten sie sich jedoch der Stimme (S/Res/330; s. S. 97 dieser Ausgabe).

VII. Nach dem abschließenden Urteil des Ratspräsidenten hat die Tagung in Panama ergeben, daß die Anwesenheit des Sicherheitsrates in einer bestimmten Weltregion geeignet ist, deren Völkern die verstärkte Überzeugung zu geben, daß die Weltorganisation sich ihrer Probleme annimmt. Das gelte besonders in Entwicklungsländern, die von den Vereinten Nationen den Schutz ihrer Sicherheit und die Förderung ihrer Entwicklung erwarteten. Es sei zu hoffen, daß der Rat nach seinen Tagungen in Afrika und Lateinamerika künftig auch in anderen Weltregionen tätig sein werde.

Entkolonisierung und Treuhandfragen

Rhodesien (Zimbabwe) — Verkauf deutscher Flugzeuge — Verschärfung der Sanktionen — Veto Großbritanniens und der USA (17)

I. Mit einer erneuten schwerwiegenden Verletzung der UN-Sanktionen gegen Rhodesien befaßte sich der Ausschuß des Sicherheitsrats, der die Einhaltung der Sanktionen überwacht. Entgegen den Bestimmungen sind im April drei Passagierflugzeuge vom Typ Boeing 707 einer in Konkurs geratenen deutschen Bedarfsfluggesellschaft an die staatliche rhodesische Fluggesellschaft Air Rhodesia verkauft worden. Die Flugzeuge sind durch Vermittlung einer Liechtensteiner Briefkastenfirma in den Besitz der rhodesischen Gesellschaft gelangt; sie wurden mit über-

malten Kennzeichen von Basel über Lisabon nach Salisbury gebracht. Mit den Maschinen will Air Rhodesia erstmals interkontinentale Strecken (Rhodesien—Angola—Portugal) befliegen.

Die Umstände des Verkaufs ermittelten außer dem Ausschuß des Sicherheitsrats die Regierungen der drei unmittelbar betroffenen Länder: die Vereinigten Staaten als Sitz der Herstellerfirma, Großbritannien als Verwaltungsmacht Rhodesiens und die Bundesrepublik Deutschland als Registrierstaat der Flugzeuge. Der USA-Vertreter erklärte dem Ausschuß, seine Regierung habe die Aktion weder genehmigt noch von ihr gewußt; nach amerikanischen Außenhandelsbestimmungen hätte der Weiterverkauf der Flugzeuge von der amerikanischen Regierung genehmigt werden müssen. Die Bundesregierung versicherte, daß die Maschinen zwar ohne ihr Wissen, aber legal an eine Schweizer Firma ausgeführt worden seien, welche sie an die rhodesische Fluggesellschaft weiterverkauft habe. Nach deutschen Bestimmungen konnten sie jedoch ohne besondere Genehmigung zu nichtgewerblichen Zwecken in jedes Land fliegen, mit dem die BRD diplomatische Beziehungen unterhält und das der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) angehört. Es werde geprüft, ob bei der Transaktion gegen deutsches Luftrecht verstoßen worden sei. Die britische Regierung will die Mitglieder der ICAO ersuchen, der Air Rhodesia Landungsrechte auf internationalen Flughäfen zu verweigern. Da die drei Flugzeuge, die auf dem Baseler Flughafen abgestellt standen, nie in der Schweiz registriert waren, ist die schweizerische Regierung nicht betroffen.

II. Sämtliche Einfuhren aus Südafrika und aus den portugiesischen Kolonien sollen von den Empfängerstaaten verschärft daraufhin untersucht werden, ob sie rhodesischen Ursprungs sind. Ein Prüfungsverfahren hierzu empfiehlt ein vom Sanktionsausschuß dem Sicherheitsrat im April vorgelegter Bericht (S/10920). Der Rat hatte den Ausschuß im September 1972 ersucht, Vorschläge für wirksamere Durchführung der Sanktionen zu prüfen und zugleich Maßnahmen gegen Südafrika und Portugal zu erwägen, da diese sich offen weigern, Sanktionen anzuwenden. Das Prüfungsverfahren soll besonders für typisch rhodesische Erzeugnisse (Erze, Fleisch, Tabak, Mais, Zucker) angewandt werden. Auf Wunsch sollen die Regierungen bei der Prüfung solcher Produkte von Sachverständigen unterstützt werden, die der Ausschuß zur Verfügung stellen will. Wenn Importe als rhodesische Güter erkannt werden, sollen sie vom Empfängerstaat beschlagnahmt und verkauft werden. Der Verkaufserlös soll einem besonderen Fonds zufließen, aus dem der Ausschuß die Sachverständigen, die Dokumentationen über Praktiken zur Umgehung der Sanktionen und ähnliche Informationstätigkeiten finanzieren könnte. In vierteljährlich herausgegebenen Listen will der Ausschuß die Gesellschaften, die die Sanktionen verletzt, sowie Regierungen, die die Auskundschaftungen des Ausschusses über mögliche Verletzungen nicht beantwortet haben, benennen. Der Bericht

schließt sodann aus dem Unterschied zwischen der angeblich aus Südafrika und Portugal eingeführten und der tatsächlich aus diesen Gebieten ausgeführten Warenmenge, daß Güter rhodesischen Ursprungs als angebliche Erzeugnisse Südafrikas oder der portugiesischen Besitzungen deklariert werden, um die Sanktionsbestimmungen zu unterlaufen. Daher empfiehlt der Ausschuß, der Generalsekretär solle die Vertreter aller Länder, die Handel mit Südafrika und Portugal betreiben, auf diese Möglichkeit hinweisen und sie um Informationen über Maßnahmen ihrer Regierungen zur Verhinderung heimlicher Sanktionsverletzungen ersuchen.

III. Der Sicherheitsrat befaßte sich im Mai mit dem Bericht und machte dessen Empfehlungen zur Grundlage einer Entschlie-ßung. Bei Stimmhaltungen Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten nahm der Rat den Antrag an: Er verurteilt alle Staaten, die entgegen den Beschlüssen des Rats Handel mit Rhodesien betreiben und fordert die Staaten mit Handelsbeziehungen zu Südafrika und Portugal auf sicherzustellen, daß Einfuhren aus diesen Ländern nicht rhodesischen Ursprungs sind sowie das Ausführen in diese Länder nicht nach Rhodesien weitergeleitet werden. Weiterhin sollen Staaten ihre Gesetzgebung bezüglich der Sanktionsverletzungen verschärfen (S/Res/333; s. S. 98 dieser Ausgabe).

Ein zweiter Resolutionsentwurf enthielt weitergehende Empfehlungen. Er sah Maßnahmen gegen Südafrika und Portugal vor, um sie zu zwingen, Sanktionen anzuwenden. Bei der Abstimmung am 22. Mai 1973 wurde er zwar von elf Mitgliedern des Rats bei Stimmhaltung Österreichs und Frankreichs unterstützt. Großbritannien und die USA brachten ihn jedoch durch Veto zu Fall, da sie ihn für undurchführbar hielten (s. Entschließungsantrag S/10928, S. 98 dieser Ausgabe).

IV. Eine Verschärfung der Sanktionen forderte ferner der 24er Ausschuß für Entkolonisierung, der im April Vertreter rhodesischer Befreiungsbewegungen anhörte. Die Entschlie-ßung bedauert, daß Großbritannien es nicht fertiggebracht hat, durch wirksame Schritte das Regime in Salisbury zu beenden, und verurteilt die südafrikanische und portugiesische Unterstützung Rhodesiens.

Mit einer zweiten Resolution fordert der Ausschuß Großbritannien auf, dem unrechtmäßigen Regime keinerlei Hoheits-eigenschaften zu verleihen, sondern der rhodesischen Bevölkerung zur Selbstbestimmung zu verhelfen.

Oslo-Konferenz gegen Kolonialismus und Apartheid — Unterstützung für den Befreiungskampf (18)

I. Alle Regierungen sollen die im Südlichen Afrika kämpfenden Befreiungsbewegungen direkt unterstützen. Das forderte die Konferenz, die von den Vereinten Nationen und der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) auf Empfehlung der Generalversammlung (s. VN 1/73 S. 24) im April in Oslo durchgeführt wurde, um Hilfsmöglichkeiten für die Opfer rassistischer Diskriminierung im von weißen Minderheitsregierungen beherrschten Süden Afrikas zu eröffnen.

An der Tagung nahmen Delegierte von 62 Ländern, Vertreter der betroffenen UN-Organe (Sicherheitsrat, Rat für Namibia, Apartheid-Ausschuß, 24er Ausschuß für Entkolonisierung) und der UN-Sonderorganisationen sowie von neun afrikanischen Befreiungsbewegungen teil. Großbritannien, Frankreich und die USA lehnten eine Teilnahme an der Konferenz mit der Begründung ab, die des Rassismus beschuldigten Regierungen des Südlichen Afrika seien nicht eingeladen worden und hätten deshalb keine Möglichkeit gehabt, zu den Anschuldigungen Stellung zu nehmen.

II. Die Konferenz stellte ihre Vorschläge für die Unterstützung der Bevölkerung im Südlichen Afrika und zur Bekämpfung der Apartheid in einem Aktionsprogramm zusammen. Empfehlungen zu den portugiesischen Kolonien enthalten einen Aufruf zur Unterstützung der Befreiungsbewegungen; zudem sollen ein Waffenembargo gegen Portugal verhängt und militärische Bündnisse gekündigt werden, die es Portugal ermöglichen, seinen Kolonialkrieg fortzuführen. Zu Namibia sodann wird empfohlen, die südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO) als rechtmäßige Vertreterin der Bevölkerung anzuerkennen und die Verteilung von Hilfsmaßnahmen in diesem Gebiet durch sie übernehmen zu lassen. Bis zur Unabhängigkeit solle das Gebiet, in Zusammenarbeit mit der SWAPO, vom Rat für Namibia völkerrechtlich vertreten werden. Ferner sollen mit Südafrika keine Verträge geschlossen werden, die dessen unrechtmäßige Verwaltung Namibias anerkennen. Gegen Südafrika sieht das Aktionsprogramm Sanktionen, die Kündigung von Bündnissen und die Unterbrechung aller wissenschaftlichen und kulturellen Verbindungen vor. Ferner sollen Investitionen in und Auswanderungen nach Südafrika verboten werden. Die südafrikanische Befreiungsbewegung soll ebenfalls unterstützt werden. Neben der Anerkennung und Unterstützung der rhodesischen Befreiungsbewegung sollen dem Programm zufolge verschärfte Sanktionen das Regime Smith zu Fall bringen. Insbesondere werden die Vereinten Staaten aufgefordert, ihre Gesetzesänderung rückgängig zu machen, die seit 1971 die Einfuhr rhodesischer Erze in die USA ermöglicht.

III. Die Mehrzahl der in dem Aktionsprogramm enthaltenen Empfehlungen wiederholt frühere Vorschläge der UN. Die besondere Bedeutung der Tagung liegt in der Anerkennung der Befreiungsbewegungen. Zum erstenmal hat eine von UNO und OAU durchgeführte Konferenz afrikanische Befreiungsbewegungen als die rechtmäßigen Vertreter der Bevölkerung im Südlichen Afrika anerkannt. Einen neuen Aspekt in der Auseinandersetzung im Südlichen Afrika stellt ferner die Empfehlung der Konferenz dar, derzufolge auch das Recht der Befreiungsbewegungen auf bewaffneten Kampf anerkannt werden soll. Neben der moralischen Unterstützung der Befreiungsbewegungen durch die Osloer Konferenz gab es die Zusage materieller Hilfe durch Norwegen, das zusammen mit Dänemark bereits vorher gegen den NATO-Partner Portugal Stellung bezogen hatte. Der norwegische Außenminister führte vor den Delegierten aus, sein Land werde die zahlreichen Aufforderungen der Vereinten

Nationen befolgen und die Völker des Südlichen Afrikas nicht nur verbal, sondern auch politisch und materiell unterstützen.

IV. Besonders begrüßt wurde von den Konferenzteilnehmern ein Beschluß des gleichzeitig in Hannover tagenden SPD-Parteitag. Der Beschluß verurteilt den noch bestehenden Kolonialismus als »schwere Belastung für das gesamte westliche Bündnis«, fordert das Selbstbestimmungsrecht für die betroffenen Völker und verpflichtet die SPD, den nationalen Befreiungsbewegungen Solidarität sowie politische und humanitäre Unterstützung zu gewähren. Über die Empfehlungen der Konferenz wird die UN-Generalversammlung auf ihrer nächsten Tagung befinden.

Sozialfragen und Menschenrechte

Tagung der Kommission für Menschenrechte: Grausamkeiten im Südlichen Afrika — Bekämpfung der Apartheid — Menschenrechte in den israelischen Besatzungsgebieten — Recht auf Wehrdienstverweigerung verlag (19)

I. Apartheid, Rassendiskriminierung und Mißachtung der Menschenrechte im Südlichen Afrika sollen wirksamer bekämpft werden. Hierzu rief die Kommission für Menschenrechte während ihrer 29. Tagung (26. 2. — 6. 4. 1972 in Genf) UN-Organe und alle Regierungen auf. Die Resolution verurteilt die Regierungen Südafrikas und Portugals sowie das unrechtmäßige Regime Rhodesiens.

Die Kommission wirft ihnen zwangsweise Massenumsiedlungen afrikanischer Einwohner in unfruchtbare Gebiete, Einsatz chemischer Kampfstoffe gegen Befreiungsbewegungen und Hinrichtungen gefangen-genommener Freiheitskämpfer vor. Alle Regierungen sollen ihren Einfluß auf die südafrikanische, portugiesische und britische (als Verwaltungsmacht Rhodesiens) Regierung geltend machen, um Verletzungen der Menschenrechte im Südlichen Afrika zu beenden. Grundlage für die Entschlie-ßung war ein umfangreicher Bericht, den eine Expertengruppe als Ergebnis einer im Auftrag der Kommission durchgeführten Untersuchung über Verletzung von Menschenrechten in den Gebieten erstellt hatte (E/CN.4/1111).

Mit verstärkten Zwangsumsiedlungen bekämpften die weißen Minderheitsregierungen die zunehmende Tätigkeit von Befreiungsbewegungen. Südafrika weise die höchste Zahl an zum Tode verurteilten und hingerichteten politischen Gefangenen auf, die zumeist Afrikaner seien. In dieser Zahl sind noch nicht die zahlreichen Gefangenen enthalten, die nach Ermittlungen der Expertengruppe infolge von Folterungen sterben, bevor sie einem Gericht vorgeführt werden. Rassendiskriminierende Maßnahmen und südafrikanische Terroristengesetze würden in Namibia in gleicher Weise angewandt wie in Südafrika, insbesondere seit dem Streik der Ovambo-Arbeiter im Frühjahr 1972. Massenumsiedlungen in diesen beiden Ländern sollen zudem billige Arbeitskräfte schaffen. In Rhodesien, wo gleichfalls afrikanische Bevölkerungsteile zwangsweise umgesiedelt werden, soll die rhodesische Polizei zusammen mit südafrikanischen Polizeieinheiten gegen einheimische Kritiker des Regimes Smith vorgehen. Gegen Afrikaner, vor allem gegen Stammeshäuptlinge, sollen